



Stadt Giengen an der Brenz  
Eigenbetrieb Gebäudemanagement

## **Benutzungsordnung – Ergänzung für einen Betrieb während der Corona-Pandemie**

**für das Freibad (Bergbad) auf dem Schießberg**

### **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Bergbades vom 19.05.2018 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden bei Kauf eines Tickets und beim Betreten des Bades Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades und deren Besucher/innen dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat die Stadt Giengen die Ausstattung des Bades und die Organisation des Badebetriebs ausgerichtet und angepasst. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Bäderpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich und kann daher auch nicht verlangt werden.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung von Badeeinrichtungen, wie z. B. der Becken oder der Wasserrutsche.

- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer/innen, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Die Stadt Giengen als Ortspolizeibehörde und Betreiberin des Bergbades auf dem Schießberg in Giengen behält sich vor, Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen (auch des Badepersonals) nach der Badeordnung zu sanktionieren und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung (Corona-VO) zu verhängen. Auch können bei wiederholten Verstößen Badbereiche gesperrt werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Ein Zutritt zum Bad ist nur nach vorheriger Hinterlegung der Kontaktdaten gestattet.

## **§ 2**

### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen. Des Weiteren gelten für den Zutritt die Bestimmungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnung(en). Danach kann der Zutritt ggf. nur nach Vorlage eines Impf-, Genesungs- oder negativen Testnachweises zulässig sein.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (7) Auf das Föhnen der Haare ist nach Möglichkeit zu verzichten.

### § 3

#### Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) ein.
- (2) In den gekennzeichneten (Eng-)Stellen bzw. Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (3) Bei Aufenthalt im Dusch-, Umkleide- und WC-Bereiche ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (5) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (6) Die Bahnen sind durch Trennleinen getrennt. Es wird auf jeder zweiten Bahn eine Trennleine eingezogen. Auf diesen Doppelbahnen ist dann jeweils an einer Leinenseite hoch und an der anderen Seite zurück zu schwimmen (Kreisverkehr). Jede Bahn darf von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden, so dass auf einer Doppelbahn maximal 20 Personen schwimmen dürfen. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen und Überholen stattfindet.
- (7) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (8) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (9) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (10) Vermeiden Sie an Engstellen (z. B. Verkehrswegen, Ein- und Ausgänge zum Becken, sanitäre Anlagen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (11) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung – Ergänzung für einen Betrieb während der Corona-Pandemie tritt am 4. Juni 2021 in Kraft.

Giengen an der Brenz, 1. Juni 2021



Dieter Henle  
Oberbürgermeister



Jürgen Roth  
Komm. Werkleiter EB Gebäudemanagement